SATZUNG

über die vereinfachte Anderung des Bebauungsplanes "Laire"

Nach §§ 10, 13 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 30. August 1988 die vereinfachte Anderung des Bebauungsplanes "Laire" als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Anderung

Gegenstand der Anderung ist der Bebauungsplan vom 25. Mai 1961 genehmigt vom Landratsamt Freiburg am 04. Dezember 1969

§ 2 Inhalt der Anderung

§ 9 Ziffer 5 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Laire" erhält folgende Fassung:
"Dachaufbauten und Dachgaupen dürfen die Grundform der Dächer und ihre harmonische Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen. Ausnahmsweise harmonische Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen. Ausnahmsweise dürfen auch auf flach geneigten Dächern Dachgaupen und Dacnaufbauten zugelassen werden. Sie sollen insgesamt eine Breite von 1/2 der zugehörigen Dachseite nicht überschreiten und sollen sich noch deutlich erkennbar unter der Firstlinie des Daches und in der Dachfläche unterordnen. Hinweis: Aus städtebäulichen Gesichtspunkten ist zu den Bauanträgen das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich."

§ 3 a) Bestandteile des Bebauungsplanes

Begrundungen vom 25.05.1961, 27.02.1973, 18.12.1979 Bebauungsplan vom 25.05.1961 Bebauungsplanvorschriften vom 25.05.1961 Straßenlangs- und Querschnitte vom 25.05.1961

b) Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Satzung mit Begründung vom 30. August 1988, rechtsverbindlich am 20. Dezember 1988.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bötzingen, den 30. August 1988



Satzungsgemäß bekanntgemacht im Nachrichtenblatt am 09. Dezember 1988 und durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses vom 12. – 19. Dezember 1988. Rechtsverbindlich am 20. Dezember 1988

Konstanzer, Bürgermeister

BEGRONDUNG ZUR VEREINFACHTEN BEBAUUNGSPLANANDERUNG "LAIRE" DER GEMEINDE BOTZINGEN

In § 9 Ziff. 5 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Laire" festgesetzt, daß Dachaufbauten und Dachgaupen und Dachaufbauten bei Gebäuden mit Satteldach nicht zulässig sind.

In letzter Zeit besteht mehr und mehr der Wunsch von Bauherren und Architekten, sowohl auf bestehenden als auch auf neu zu errichtenden Gebäuden Dachgaupen anzubringen.

Aus diesem Grunde beschloß der Gemeinderat in der Sitzung am 01. März 1988, den Bebauungsplan "Laire" so zu ändern, daß auf flach geneigten Dächern Dachgaupen und Dachaufbauten zugelassen werden.

Hierfür wird § 9 Ziff. 5 der Bebauungsvorschriften dahingehend geändert, daß für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes "Laire" auf flach geneigten Dächern Dachgaupen und Dachaufbauten möglich sind. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten sollen die Bauanträge im Technischen Ausschuß beraten werden.

Bötzingen, den 30. August 1988

Konstanzer, Bürgermeister